

BUNDESGERICHTSHOF**IX ZB 119/84****B E S C H L U S S****in der Entschädigungssache****Irene B. [REDACTED].****[REDACTED] N. E. [REDACTED] Ave., C. [REDACTED], [REDACTED], USA [REDACTED].****Klägerin und Beschwerdeführerin,****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
München -****g e g e n****Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
[REDACTED]-[REDACTED]-Straße 2, [REDACTED],****Beklagten und Beschwerdegegner**

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mars und die Richter Zorn, Henkel, Gärtner und Dr. Grafhof

am 20. Dezember 1984
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entscheidungssenate - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Juni 1984 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

S. 111 d. 2

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungs Urteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der erhobenen Beweise. Rechtsfehler sind nicht erkennbar. Rechtsgrundsätzliche Fragen wirft der Rechtsstreit nicht auf.

Die von der Beschwerdeführerin vorgetragenen Angriffe gegen den Sachverständigen Prof. Dr. Brütigan rechtfertigen gleichfalls nicht die Zulassung der Revision. Über den Ablehnungsantrag der Klägerin hat das Landgericht durch Beschluß vom 43. Juli 1982 entschie-

- 3 -

den. Sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss hat die Klägerin nicht eingelegt. In Berufungsrechtszug hat sie beantragt, den Sachverständigen Prof. Dr. Bräutigam gemäß §§ 402, 397 ZPO zur Beantwortung von Fragen zu laden. Dem ist das Berufungsgericht auch nachgegeben und hat dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin hiervon Kenntnis gegeben und ihn zum Termin am 29. März 1983 geladen. Nachdem der Bevollmächtigte zu diesem Termin nicht erschienen ist und um Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gebeten hat, hat er für die Klägerin auf das Fragerecht verzichtet. Wenn der Vorsitzende des Berufungsgerichts dem Sachverständigen trotzdem die vom Bevollmächtigten der Klägerin schriftlich formulierten Fragen zum Beweisthema des Grades und des Eintritts der allgemeinen und verfolgungsbedingten Erwerbsminderung gestellt hat, ist er bereits über die dem Gericht obliegenden prozessualen Pflichten hinausgegangen. Er war nicht verpflichtet, dem Sachverständigen darüber hinaus auch solche Fragen vorzulegen, die den bereits vom Landgericht abgelehnten Befangenheitsantrag betrafen. In Übrigen weist das Berufungsgericht betreffend darauf hin, daß diese Fragen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

**nicht zum Beweisthema gehörten und darüber hinaus auf
einen unzulässigen Ansferrechnungsbeweis hinausliefen.**

Narz

Iern

